

Mietbedingungen der TRAFÖ GmbH

Gültig ab 01/2023

Die Transport- und Fördertechnik – kurz TRAFÖ – GmbH, nachstehend Vermieter genannt, vermietet das angebotene Mietobjekt ausschließlich zu nachfolgenden Bedingungen.

I. Vertragsgegenstand

1. Die Anlieferung des Mietobjektes an den vom Mieter bestimmten Einsatzort und die Rücklieferung an den vom Vermieter zu bestimmendem Standort erfolgt auf Kosten des Mieters. Eine Änderung des Einsatzortes bedarf der Zustimmung des Vermieters.
2. Das Mietobjekt bleibt uneingeschränkt Eigentum des Vermieters.
3. Der Mieter darf das Mietobjekt nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einverständniserteilung durch den Vermieter vermieten, verleihen, verpachten oder in sonst irgendeiner Weise unmittelbar oder mittelbar Dritten überlassen.
4. Der Mieter darf Eigentumsschilder, Etiketten oder Kennzeichen des Vermieters an oder auf dem Mietobjekt weder entfernen noch abändern oder entstellen.
5. Der Mieter hat den Vermieter auch von Anträgen auf Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, hinsichtlich des Grundstückes, auf dem sich das Mietobjekt befindet, unverzüglich zu unterrichten. Auch insoweit hat der Mieter sämtliche Interventionskosten zu tragen.

II. Mietzeit

1. Die Mietverträge werden mit einer Mindestmietzeit oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Zeitverträge können tage-, wochen- oder monatsweise mit unterschiedlichen Konditionen abgeschlossen werden. Jeder Zeitvertrag muss im Voraus vereinbart werden.
2. Der für den Mieter zinspflichtige Mietzeitraum beginnt am Tag des vertraglich vereinbarten Mietbeginns und endet an dem Tag der Freimeldung des Mietgegenstandes, spätestens jedoch an dem Tag, an dem das Mietobjekt vollständig mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand bei dem Vermieter oder an dem von ihm bestimmten Standort eingetroffen ist, frühestens jedoch mit Ablauf der Mindestmietzeit. Bei Verträgen über mehrere Mietgegenstände ist der Vermieter berechtigt, die Geräte auch einzeln und nacheinander bereitzustellen. Dabei gilt jede Teilleistung als selbständiges Geschäft.

III. Mietrate

1. Die Mietrate besteht aus Mietzins und Nebenkosten (Transport, Anbaugeräte usw.) und ist unter Einschluss von Samstagen, Sonn- und Feiertagen zu zahlen. Sie wird als feste Monatsmiete oder kalendertageweise oder wochenweise im Mietvertrag ausgewiesen und versteht sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.
2. Die erste Mietrate zzgl. Mehrwertsteuer wird mit Auslieferung der Mietobjekte fällig. Der Mieter verpflichtet sich, alle folgenden monatlichen Mietraten jeweils am Ersten eines Kalendermonats im Voraus ohne Abzug an den Vermieter zu zahlen.
3. Die Mietrate versteht sich für einen Einsatz bis 120 Betriebsstunden/Monat zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer, Aufpreis von 120 Betriebsstunden bis 220 Betriebsstunden/Monat 75%, Aufpreis ab 221 Betriebsstunden/Monat 150%. Der Mieter hat Mehrschichtbetrieb binnen 30 Tagen dem Vermieter anzuzeigen. Betriebsstunden, die hierüber hinausgehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.
4. Die Mietrate versteht sich pro Kalendertag inkl. Wartungsarbeiten und normalem Verschleiß (Woche 7 Tage, Monat 30 Tage).
5. Wird das Mietobjekt zur Überbrückung der Lieferzeit für ein bestelltes und noch nicht geliefertes Neu- oder Gebrauchtgerät zu Sonderkonditionen überlassen, so wird dem Käufer/Mieter bei Nichtabnahme des Neu- oder Gebrauchtgerätes die volle Miete zzgl. Nebenkosten, wie Transport, in Rechnung gestellt.

6. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Vermieter berechtigt, bis zur vollständigen Bezahlung Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen (§ 288 Abs. 2 BGB). Hiervon unberührt bleibt unser Recht bei Zahlungsverzug und sonstigen Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden, die seine mangelnde Leistungsfähigkeit erkennen lassen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach unserer Wahl für bestehende Forderungen Sicherheiten zu verlangen, die Vertragserfüllung im verhältnismäßigen Umfang zu verweigern (z.B. durch Aussetzung von Lieferungen und/oder von sonstigen Leistungen) oder vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Behandlung der Mietobjekte/Pflichten des Mieters

1. Der Mieter erkennt an, dass er das Mietobjekt zum Zeitpunkt der Übernahme in einwandfreiem betriebsfähigem, vollgetanktem oder voll geladenem und vertragsgemäßem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen erhalten hat.
2. Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter das Mietobjekt inkl. Zubehör in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand gereinigt zurückzugeben bzw. zur Abholung bereit zu halten.
3. Bei Rückgabe des Mietobjektes an den Vermieter findet eine erste Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel statt. Anschließend wird das Mietobjekt auf Vollständigkeit und Funktion überprüft und alle wesentlichen Komponenten werden auf Schäden untersucht, die über den typischen, altersgemäßen Verschleiß bei Normalbetrieb hinausgehen und/oder auf Gewalteinwirkung bzw. nicht vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind.
4. Sofern der Vermieter bei Rückgabe des Mietobjektes derartige Schäden feststellt, dokumentiert er diese schriftlich und erstellt einen Kostenvoranschlag. Dieser dient als Information über die zu erwartenden Kosten für die Beseitigung der Schäden. Die Schadensbeseitigung erfolgt durch den Vermieter ohne Beauftragung des Kostenvoranschlages durch den Mieter.
5. Die Schadensbeseitigung wird anschließend dem Mieter gem. den jeweils gültigen Dienstleistungsverrechnungssätzen der TRAFÖ GmbH in Rechnung gestellt.
6. Der Mieter hat das Mietobjekt entsprechend der Bedienungsanleitung sachgemäß zu behandeln und nicht zu überlasten. Der Mieter hat den ordnungs- und vertragsgemäßen Einsatz des Mietobjektes sicherzustellen. Er verpflichtet sich, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten und seine Arbeitnehmer zu entsprechender Beachtung anzuhalten.
7. Er wird dafür Sorge tragen, dass die Mietobjekte nur von entsprechend ausgebildetem Personal bedient werden. Änderungen, Zusatzgeräte oder Zubehörteile darf der Mieter nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters, ausschließlich durch den Vermieter, an den Mietobjekten vornehmen bzw. anbringen lassen.
8. Der Mieter hat auf eigene Kosten für die normale Pflege der Mietobjekte in ihrem täglichen Einsatz zu sorgen. Er hat die Mietobjekte vor allem am Anfang einer Schicht gemäß der Bedienungsanleitung und der Richtlinien nach FEM 4.004 routinemäßig zu überprüfen.

Der Mieter hat insbesondere

- die Mietobjekte mit allen notwendigen Treibstoffen (Diesel, Strom, Gas) und Öl zu versorgen
- den Ölstand, das Kühlwasser sowie bei luftbereiften Mietobjekten den Luftdruck der Reifen zu prüfen
- bei einem batteriebetriebenen Mietobjekt die Antriebsbatterie (insbesondere den Wasserstand) zu kontrollieren und vor Tiefentladung zu schützen
- aufgenommene Fremdkörper wie Bindfäden, Verpackungsbänder an Rädern und Rollen, Flusen, Papierreste usw. zu beseitigen

Sollten sich bei diesen Überprüfungen oder im Einsatz der Mietobjekte ungewöhnliche Verbrauchs- oder Verschleißerscheinungen oder andere aus dem Rahmen fallende Besonderheiten zeigen, ist der Vermieter sofort zu benachrichtigen.

9. Das Mietobjekt darf nicht betrieben werden:
 - von Personen, die einen erforderlichen Fahrausweis nicht besitzen, die mit dem Mietobjekt nicht vertraut sind oder unter Einfluss von Alkohol oder berauschenden Mitteln oder im Zustand der Übermüdung stehen

- von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- im öffentlichen Straßenverkehr. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter und unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zulässig. Die Folgen der Zuwiderhandlung gehen ausschließlich zu Lasten des Mieters.
- zu gesetzwidrigen Zwecken (im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen u.a. Zollvergehen)

10. Der Mieter ist verpflichtet:

- notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig der zuständigen Kundendienststelle des Vermieters anzukündigen und unverzüglich ausschließlich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.
- eventuell auftretende Mängel, die sich aus dem normalen Gebrauch des Gerätes ergeben sowie Schäden, die durch Überbeanspruchung und Gewalteinwirkung entstanden sind, unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- zum Betrieb des Mietobjektes nur steuerlich einwandfreien Treibstoff zu verwenden. Sollten sich durch die Verwendung nicht einwandfreien oder nicht steuerlich zugelassenen Treibstoffes Nachteile irgendwelcher Art für den Vermieter ergeben, ist der Mieter zum vollen Schadenersatz verpflichtet.
- den Mietgegenstand außerhalb der Arbeitszeit gegen Witterungseinflüsse zu schützen und für eine sichere Unterstellung zu sorgen.
- Liegt ein Maschinenbruchschaden vor, ist der Mieter verpflichtet, eine Beschreibung des Schadenherganges unverzüglich bei Eintritt des Schadens in schriftlicher Form an die TRAFÖ GmbH zu senden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die TRAFÖ GmbH eine Reduzierung der Kostenrechnung auf den Selbstbehalt verweigern.

V. Service

1. Während der Laufzeit wird der Vermieter die Mietobjekte durch Ausführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten in einem betriebsbereiten und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechenden Zustand halten.
2. Alle erforderlichen verschleißbedingten Ersatz- und Austauschteile werden vom Vermieter oder dem von ihm beauftragten Dritten kostenfrei gestellt.
3. Für die Durchführung der Servicearbeiten hat der Mieter den Mitarbeitern des Vermieters zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag - Freitag; 6.45 - 15.30 Uhr mit Ausnahme von Feiertagen) die Mietobjekte sowie einen geeigneten Platz, der ausreichend belüftet, beleuchtet und ggf. beheizt ist, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dieser Platz muss für Reparaturen am Mietobjekt geeignet sein und den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen. Des Weiteren gestattet der Mieter den Mitarbeitern des Vermieters die Benutzung seiner Elektro- und Pressluftanschlüsse.
4. Die Lieferung von Betriebsstoffen ist in der Mietrate nicht enthalten
5. Nachfolgende Mehraufwendungen werden dem Mieter gem. den jeweils gültigen Dienstleistungsverrechnungssätzen gesondert berechnet:
 - Aufwendungen, welche dem Vermieter durch ein stark verschmutztes Mietgerät entstehen
 - Aufwendungen, welche dem Vermieter durch unverschuldete Wartezeiten entstehen (nach gemeinsamer Terminabsprache).

VI. Steuern

Der Mieter trägt alle im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mietobjekte anfallenden Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren. Der Vermieter ist berechtigt, die Mietrate bei Änderung bestehender und Einführung neuer Steuern, Gebühren und sonstiger Abgaben entsprechend anzupassen.

VII. Gefahrtragung, Haftung, Versicherung

1. Der Mieter trägt vom Beginn der Anlieferung bis zur Rückgabe an den Vermieter die Sach- und Betriebsgefahr der Mietobjekte.
2. Der Mieter verpflichtet sich, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung für das Mietobjekt abzuschließen. Der Mieter hat das Mietobjekt außerdem zum Neuwert gegen Feuer, Einbruch,

Diebstahl, Elementarschäden und Maschinenbruch zu versichern. Er weist dem Vermieter den Versicherungsschutz auf Anfrage nach. Darüber hinaus tritt er bereits hiermit die Rechte aus dieser Versicherung an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

- Der Mieter kann mit dem Vermieter eine Dienstleistungsvereinbarung über eine Maschinenbruchrisikoabdeckung mit Selbstbehalt treffen. Durch diese Dienstleistungsvereinbarung verbleibt das Haftungsrisiko der Beschädigung oder der Zerstörung des Mietgegenstandes während der Vertragslaufzeit beim Vermieter. Durch die Maschinenbruchrisikoabdeckung sind Schäden durch außergewöhnlichen Verschleiß und unsachgemäßen Gebrauch, bis zur Höhe des im Vertrag vereinbarten Selbstbehalts pro Schadensfall, abgedeckt.

Durch diese Dienstleistungsvereinbarung sind folgende Schäden nicht gedeckt:

- Schäden durch vorsätzliches und/oder grob fahrlässiges Handeln des Mieters oder seiner Mitarbeiter, insbesondere durch unsachgemäße Benutzung / mangelhafte Bedienung und Pflege
- Schäden aufgrund einer Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen des Mieters oder seiner Mitarbeiter (z.B. unberechtigte Weitervermietung oder Überlassung)
- Schäden an der Bereifung, Rädern und Rollen sowie an den Gabelzinken
- Verlust des Mietgegenstandes durch Elementarschäden und Diebstahl
- Be- und Entladeschäden (z.B. Schäden am Ladegut).

Reparaturarbeiten und benötigte Ersatzteile für Schäden, welche nicht durch die Maschinenbruchrisikoabdeckung gedeckt sind, werden dem Mieter nach Aufwand gemäß der jeweils geltenden Servicebedingungen des Vermieters gesondert in Rechnung gestellt. Der Vermieter ist bei Eintritt derart verursachter Schäden bis zu deren Beseitigung von seinen Servicepflichten entbunden, ohne dass der Anspruch des Vermieters auf Erhalt der Mietrate entfällt. Bei überproportionalem Schadensverlauf kann der Vermieter die Dienstleistungsvereinbarung Maschinenbruchrisikoabdeckung mit Eigenanteil ohne Einhaltung von Fristen kündigen. Ist ein überproportionaler Schadensverlauf zu erwarten, kann der Vermieter den Abschluss dieser Dienstleistungsvereinbarung ablehnen.

3. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietobjektes zu treffen.
4. Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten.
5. Bei Verkehrsunfällen, Schäden durch Einbruch und Diebstahl ist die Polizei hinzuziehen.
6. Der Mieter haftet auch für Schäden, die zwischen Übernahme und Rückgabe des Mietobjektes durch Dritte am Mietobjekt verursacht werden.
7. Der Mieter haftet für Schäden bei Ladungsarbeiten, die mit dem Mietobjekt durchgeführt werden, auch wenn diese auf ausdrücklichen Wunsch des Mieters durch das Personal des Vermieters vorgenommen werden.
8. Sollte es dem Mieter aus irgendwelchen Gründen, auch wenn er diese nicht zu vertreten hat, sowie in Fällen von höherer Gewalt unmöglich sein, die ihm obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietobjektes einzuhalten, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.
9. Wird das Mietobjekt in beschädigtem Zustand zurückgegeben, so verpflichtet sich der Mieter, eine der Miete entsprechende Entschädigung bis zu dem Zeitpunkt an den Vermieter zu zahlen, zu dem das gemietete oder ein neues Mietobjekt dem Vermieter für die Vermietung wieder zur Verfügung steht.
10. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Mietobjektes dem Mieter oder einem Dritten entstehen. Ebenso haftet er nicht für mangelnde Verfügbarkeit des Mietobjektes und etwaige hierdurch beim Mieter oder Dritten entstehende Schäden. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von etwaigen Ansprüchen freizustellen.
11. Der Vermieter haftet nicht für gegen ihn gerichtete Entschädigungsansprüche, insbesondere für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Schäden wegen Betriebsunterbrechung, Produktions- und Nutzungsausfall sowie für indirekte Schäden. Diese Beschränkung gilt nicht bei/für
 - Vorsatz
 - grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt ist
 - im Rahmen einer Garantiezusage, wobei die Haftung auf den Umfang beschränkt ist, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern
 - Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz

- schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung jedoch beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, d. h. die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade gewährt; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

12. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

VIII. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

1. Beide Vertragspartner haben das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen eine nicht unerhebliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt.
2. Das Mietverhältnis kann seitens des Vermieters fristlos gekündigt und der Mieter zur sofortigen Herausgabe des Mietobjektes verpflichtet werden, wenn:
 - der Mieter seine Zahlung einstellt oder mit einer Mietrate länger als 10 Tage im Rückstand ist
 - der Mieter die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat
 - der Mieter das Mietobjekt einem Dritten unbefugt überlässt
 - der Mieter das Mietobjekt durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht gefährdet.
3. Der Mieter ist dem Vermieter gegenüber schadenersatzpflichtig in Höhe der Differenz zwischen den noch ausstehenden Mietraten und den anderweitig erzielten Nettoeinnahmen bzw. dem erzielten Nettoveräußerungserlös.
4. Der Vermieter hat im Falle der Kündigung das Recht, das Mietobjekt sofort abzuholen bzw. abholen zu lassen. Der Mieter hat den Zutritt und den Abtransport zu ermöglichen. Die damit verbundenen Kosten (Fracht, Nebengebühren etc.) gehen zu Lasten des Mieters. Dem Mieter steht kein Zurückbehaltungsrecht an dem Mietobjekt zu.

IX. Sonstiges

1. Jede Änderung dieses Vertrages sowie mündliche Absprachen bedürfen der Schriftform, um wirksam zu werden.
2. Der Vermieter behält sich vor, Geräte vorzeitig, d.h. bereits vor Vertragsende durch gleichwertige bzw. funktionsgleiche Geräte auszutauschen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die rechtsunwirksame Bestimmung ist nach Möglichkeit durch eine ihrem wirtschaftlichen Inhalt entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.
4. Erfüllungsort ist am Sitz der TRAFÖ GmbH in Wustermark. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten ist das für den Sitz der TRAFÖ GmbH zuständige Gericht. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber TRAFÖ GmbH gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

X. Datenschutz

Mit Anmietung von Mietobjekten erklärt sich der Mieter damit einverstanden, dass wir seine personenbezogenen Daten gemäß unseren Datenschutzgrundsätzen verarbeiten. Mehr über unsere Datenschutzbestimmungen erfahren Sie hier: <https://www.trafoe.de/datenschutz/>. Bitte beachten Sie, dass in Flurförderzeugen zunehmend werkseitig durch den Hersteller Telematikeinheiten verbaut sind. Informationen hierzu stellt Ihnen der Hersteller in Nutzungsbedingungen Telematik, zu finden unter <https://www.trafoe.de/agb/>, zur Verfügung. Darüber hinaus sind die Mietgegenstände in der Regel mit Connect dt ausgestattet. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.linde-mh.de/de/Loesungen/Flottenmanagement/>

Flurförderzeuge • Fahrerlose Transportsysteme • Arbeitsbühnen • Regalsysteme • Intralogistik • Verkauf • Miete • Service • Schulungen



TRAFÖ GmbH

Bremer Ring 8 | 14641 Wustermark
Telefon +49 33234 79 0
Telefax +49 33234 79 111
info@trafoe.de | www.trafoe.de

Gneisstraße 16 | 17036 Neubrandenburg
Telefon +49 395 3 67 71 0
Telefax +49 395 3 67 71 30

Geschäftsführer:
Jörg Kollmorgen
Ulrike Heinemann
HRB 340 Amtsgericht Potsdam
UST-IdNr. DE 138458532

Bank:
HypoVereinsbank
IBAN: DE18 1002 0890 0020 5361 87
BIC: HYVEDEMM488

